Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3071 vom 25. September 1990

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Oberdorf 29, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Oberdorf Nr. 29 liegt auf der Ostseite der Strasse als Fortsetzung einer giebelständigen Häusergruppe, die auf eine ältere Bauart mit der Stellung der Bauten im Sinne eines Gehöfts hinweist. Tatsächlich findet sich diese Häusergruppe bereits 1687 auf einer Karte des Geometers Georg Friedrich Meyer.

Das ehemalige Bauernhaus dürfte im Kern aus dem 17. Jahrhundert stammen. An diese Zeit erinnert auf der Rückseite des Wohnteils ein rundbogiges Tor, das früher ein Kellertor war, und ein typisches Kellerfenster. Das Haus gehört zum Typus des Vielzweckhauses, wo Wohnteil und Oekonomie unter einem durchgezogenen First vereint sind. Vor der Scheune ist das Dach als Traufschermen vorgezogen. Der Wohnteil ist zweigeschossig und besitzt Fenster, zum Teil Doppelfenster, aus der Zeit um 1900, als das Wohnhaus nach hinten erweitert und grössere Fenster eingesetzt wurden. Der Eingang in den Wohnteil schliesst mit einem vorkragenden Sturz, mit Gesimsverdachung und der Jahreszahl 1856 sowie den Initialen J.J., stammt somit von einem früheren Umbau. Das rundbogige, breite Scheunentor besitzt Kämpfer und Schlussstein, stammt somit vermutlich ebenfalls von 1856. Daneben befinden sich Stall und hölzerner Schopf.

Das besprochene Bauernhaus gehört nicht zum Typus der Muttenzer Kleinbauernhäuser, wie man sie im Oberdorf kennt, denn es besitzt nicht den Wohneingang durchs Tenn. Möglich ist, dass es ursprünglich ein Tenneingang war, der 1856 beim Umbau des Hauses aufgegeben und durch einen direkten

18 3. 80 140 000

Wohneingang ersetzt wurde. In jedem Falle ist es ein durch seine Baugeschichte interessantes Gebäude.

Die Besitzer des Hauses, [redacted] und [redacted], und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Oberdorf 29, Muttenz, gelegen auf Parzelle Nr. 2189, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [redacted] und [redacted] Oberdorf 29, 4132 Muttenz
- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [redacted] [redacted] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: